



Foto: Marco2811 – Fotolia.com

Datenschutz 2.0 Breaking News!

Neue Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes bei der Bundesärztekammer sowie bei dem Hessischen Datenschutzbeauftragten

Der 25. Mai 2018 rückt näher, und es gibt neue Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes bei der Bundesärztekammer (BÄK) sowie dem Hessischen Datenschutzbeauftragten, über die wir in dieser Ausgabe des Hessischen Ärzteblattes informieren möchten.

Empfehlungen der BÄK und der KVB zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis

Die Bundesärztekammer hat am 9. März 2018 die überarbeiteten Empfehlungen zur ärztlichen Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Arztpraxis veröffentlicht. Den Neuerungen im Bereich des Datenschutzes entsprechend, sind die Empfehlungen deutlich umfangreicher, als nach der letzten Überarbeitung im Jahr 2014.

In den Empfehlungen finden Sie Ratschläge zur Umsetzung der neuen datenschutzrechtlichen Anforderungen sowie rechtliche Einschätzungen zu den Hintergründen der EU-DSGVO. Neben den Empfehlungen hat die Bundesärztekammer auch eine Checkliste zum Datenschutz veröffentlicht, die bei der Orientierung hinsichtlich der neuen Anforderungen helfen soll. Diese Checkliste enthält auch konkrete Querverweise auf Empfehlungen der Bundesärztekammer.

Folgender Link und der hier abgedruckte QR-Code für Smartphones führen direkt zu den Empfehlungen der BÄK:

<http://www.bundesaerztekammer.de/recht/aktuelle-rechtliche-themen/datenschutzrecht/>.



Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA)

In Teil II der Serie Datenschutz 2.0 war die DSFA bereits Gegenstand der Diskussion des Qualitätszirkels von Herrn Müller (vgl. HÄBL 02/2018, S. 98). Unklar war zu diesem Zeitpunkt noch, unter welchen Voraussetzungen genau eine DSFA erfolgen muss. Zu dieser Frage liegen nunmehr neue Informationen vor, die Ihnen hier in Absprache mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten mitgeteilt werden.

Die Datenschutzbeauftragten der Länder sind derzeit damit beschäftigt, eine Positivliste zu erstellen, in der die Verarbeitungsprozesse aufgeführt sind, bei denen eine DSFA durchzuführen ist. Auch wenn die Datenschutzaufsichtsbehörden diese Liste noch nicht final abgestimmt haben und auch noch eine Genehmigung auf europäischer Ebene eingeholt werden muss, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit beim Vorliegen eines der darin genann-

ten Verarbeitungsprozesse eine DSFA erfolgen müssen. In der Erörterung finden sich derzeit beispielsweise die folgenden, den Tätigkeitsbereich eines Arztes tangierenden Punkte:

- Speicherung und Betrieb der Praxisverwaltungssoftware in einer Cloud;
- Durchführung von Genanalysen und Bestimmung von Abstammungsmerkmalen;
- Durchführung von Telemedizinischen Dienstleistungen, hier vor allem das Angebot von Fernbehandlung unter Einschaltung von Drittanbietern.

Es ist möglich, dass noch weitere Punkte zu der Liste hinzugefügt werden. Sobald die Liste veröffentlicht und in der Folge erweitert oder gekürzt wird, werden wir Sie auf der Website der Landesärztekammer Hessen www.laekh.de zeitnah informieren.

Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB)

In Teil III der Serie Datenschutz 2.0 war die Frage der Bestellung eines DSB in der Arztpraxis Gegenstand der Diskussion im Qualitätszirkel von Herrn Müller. Auch in diesem Bereich muss eine Neubewertung erfolgen, die auf die Entwicklungen bei der DSFA zurückzuführen sind.

Grundsätzlich ist ein Datenschutzbeauftragter in einer Arztpraxis zu bestellen, wenn

1. zehn oder mehr Personen an der Datenverarbeitung beteiligt sind,

2. die Kerntätigkeit eine umfangreiche Verarbeitung besonderer personenbezogener Daten umfasst,
3. eine DSFA durchgeführt werden muss.

Zu 1.) Mit „Personen“ sind sowohl die Angestellten in der Arztpraxis als auch die Praxisinhaber gemeint.

Zu 2.) Eine Arztpraxis, in der nur ein Arzt tätig ist, ist in der Regel nicht verpflichtet, einen DSB zu bestellen. Allerdings hat auch der Einzelarzt einen DSB zu bestellen, wenn in seiner Arztpraxis eine DSFA durchzuführen ist.

An dieser Stelle sei ferner darauf hingewiesen, dass in jeder Arztpraxis, unabhängig von der Pflicht der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, die Anforderungen der EU-DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes erfüllt sein müssen. Da die Ärztinnen und Ärzte in Hessen ohnehin mit vielen bürokratischen Fragestellungen konfrontiert sind, die die Zeit der eigentlichen ärztlichen Tätigkeit, der Behandlung von Patienten, erheblich einschränken, erscheint es sinnvoll, zumindest für die Dauer von zwei Jahren einen DSB zu bestellen, der sich um die Umsetzung der EU-DSGVO kümmert.

Dies gilt jedenfalls für Arztpraxen, in denen zwei oder mehr Ärzte tätig sind und bei denen eine Unsicherheit besteht, ob tatsächlich eine umfangreiche Datenverarbeitung gegeben ist. Hierdurch kann auch die Gefahr eines Bußgeldverfahrens wegen Nichtbestellung eines DSB vermieden werden, da derzeit der Begriff der umfangreichen Datenverarbeitung noch nicht entsprechend definiert ist.

Datenübertragbarkeit nach Art. 20 EU-DSGVO

Die Serie Datenschutz 2.0 hat sich mit der Frage der Datenübertragbarkeit nach Art. 20 EU-DSGVO bisher noch nicht auseinandergesetzt. Da jedoch in Stellungnahmen von Berufsverbänden sowie in der Ärztezeitung und dem Deutschen Ärzteblatt vertreten wurde, auch der niedergelassene Arzt sei verpflichtet, dem Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 EU-DSGVO nachzukommen, ist es erforderlich, als Landesärztekammer Hessen hierzu Stellung zu nehmen.

Nach Ansicht des Hessischen Datenschutzbeauftragten und der Landesärztekammer Hessen findet das Recht auf Datenportabilität gemäß Art 20 EU-DSGVO auf die klassischen Behandlungsverhältnisse keine Anwendung, da die Datenerhebung im Rahmen eines Behandlungsvertrags keine Einwilligung erfordert. Die Rechtsgrundlage (Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO), auf die sich die Datenverarbeitung durch Angehörige von Gesundheits- und Heilberufen, die auf einem Behandlungsvertrag beruht, stützt, ist in Art. 20 DSGVO gerade nicht benannt. Die Ärztinnen und Ärzte sind künftig (weiterhin) nicht verpflichtet, die Behandlungsdaten in einem portablen Datenformat bereitzuhalten. — Ausgenommen hiervon sind Verarbeitungsvorgänge in der Arztpraxis, die auf der Grundlage einer Einwilligung erfolgen. Dies könnte beispielsweise bei Anwendungsbeobachtungen oder beim Einsatz von Gesundheitsapps, bei deren Nutzung der Patient dem Arzt gesondert personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, der Fall sein.

Informationspflichten nach Art. 13 EU-DSGVO

Mit den Informationspflichten nach Art. 13 EU-DSGVO hat sich der Teil I der Serie Datenschutz 2.0 beschäftigt (vgl. HÄBL 01/2018, S. 26). Die Landesärztekammer Hessen hat hierzu in Zusammenarbeit mit der Arztpraxis Dr. Erkmann/Dr. Emmel in Wolfhagen¹ und in Absprache mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten einen Flyer entwickelt, mit dem die hessischen Arztpraxen ihren Informationspflichten nachkommen können. Bitte beachten Sie, dass Sie den Flyer noch den Anforderungen Ihrer Praxis anpassen müssen.

Diesen Flyer und weitere Informationen und aktuelle Entwicklungen werden auf der Website der LÄKH www.laekh.de bereitgestellt.

Andreas Wolf
Syndikusrechts-
anwalt,
Rechtsreferent,
Datenschutz-
beauftragter,
Landesärztekammer
Hessen



Der für diese Ausgabe angekündigte Teil IV der Reihe „Datenschutz 2.0 – Was birgt die Zukunft für den niedergelassenen Arzt“ wird in der nächsten Ausgabe des Hessischen Ärzteblattes veröffentlicht.

¹ An dieser Stelle sei der Arztpraxis Dr. Erkmann/Dr. Emmel in Wolfhagen ausdrücklich für die Unterstützung gedankt.